



GEMEINDE ANDWIL SG

Schutzverordnung

vom 18. Mai 1989

Der Gemeinderat Andwil SG erlässt,

gestützt auf Art. 98 ff des Baugesetzes vom 6. Juni 1972 (sGS 731.1), Art. 12 ff der Naturschutzverordnung vom 17. Juni 1975 (sGS 671.1) und Art. 136 lit g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2) nachstehende Verordnung:

SCHUTZVERORDNUNG

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Zweck

Diese Verordnung dient der Erhaltung der schutzwürdigen Ortsbilder, Kulturobjekte, Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Gewässer, Naturobjekte, Baumgruppen, Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie Aussichtspunkte in der Gemeinde Andwil.

Art. 2

Verhältnis zu anderem Recht

Soweit diese Verordnung nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung abweichende Bestimmungen enthält, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton sowie die Vorschriften des Baureglementes und der Zonenplan der Gemeinde Andwil vorbehalten.

Art. 3

Geltungsbereich

Die Schutzbestimmungen gelten für die im Plan zur Schutzverordnung bezeichneten Gebiete und Objekte folgender Schutzkategorien:

- Ortsbilder
- Kulturobjekte
- Landschaftsschutzgebiete
- Naturschutzgebiete
- Gewässer
- Naturobjekte
- Baumgruppen, Hecken, Feld- und Ufergehölze
- Aussichtspunkte

Art. 4

Umgebungsschutz

In der unmittelbaren Umgebung der von dieser Verordnung erfassten Schutzgegenstände sind alle Massnahmen, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt.

Bestehende, das Ortsbild oder einzelne Bauten prägende Freiräume sind nach Möglichkeit zu erhalten.

II. BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE EINZELNEN SCHUTZKATEGORIEN

Art. 5

Ortsbilder

Die geschützten Ortsbilder sind zu erhalten, soweit nicht andere öffentliche Interessen überwiegen.

Bauten und Anlagen sind der bestehenden Baustruktur (Firstrichtung, Dachform, Höhe usw.), dem Charakter des Ortsbildes (Proportionen, Fassadengestaltung, Baumaterialien, Farbgebung usw.) und ihrer Umgebung anzupassen.

Zur Einhaltung der Bestimmungen gemäss Abs. 2 können Ausnahmen gemäss Art. 77 des Baugesetzes bewilligt werden. Insbesondere sind Ersatzbauten am gleichen Standort zulässig. Diese haben sich im wesentlichen dem bisherigen Bestand anzupassen, soweit der Schutz des Ortsbildes nichts anderes erfordert.

Art. 6

Kulturobjekte

Die Zerstörung der violett bezeichneten schutzwürdigen Kulturobjekte sowie schwerwiegende Eingriffe in deren Substanz sind untersagt. Zweckänderungen jeder Art sind bewilligungspflichtig. Geringfügige bauliche Änderungen, die dem Schutzziel nicht zuwiderlaufen, können bewilligt werden.

Liste der schutzwürdigen Kulturobjekte:

<u>Kontr. Nr.</u>	<u>Assek. Nr.</u>	<u>Objekt</u>	<u>derzeitiger Eigentümer / Standort</u>
1	17/18	Doppel-Wohnhaus	Zeller Alois / Eigenmann Karl, Oberarnegg
2	25	Wohnhaus	Ledergerber Elmar, Oberarnegg
3		Wegkreuz	Oberarnegg
5		Wegkreuz	Neuhüslen
6	41	Altes Schulhaus	Schulgemeinde Andwil
7	55	Wohnhaus / Restaurant	Wäger Franz, Sonnental
8	49	Wohnhaus	Zahner Paul, Arneggerstr. 6
9	53	Wohnhaus	Wick Werner, Arneggerstr. 4
10	58	Wohnhaus	Kath. Kirchgemeinde Andwil
11	60	Katholische Kirche	Kath. Kirchgemeinde Andwil
12	14/16	Doppel-Wohnhaus	Erbengem. Angehrn Otmar / Kath. Kirchgemeinde Andwil
13	63	Wohnhaus	Thürlemann Richard, Postplatz 8
14	65	Wohnhaus	Engeler Idda, Postplatz 9
16		Wegkreuz	Wilenstrasse

<u>Kontr. Nr.</u>	<u>Assek. Nr.</u>	<u>Objekt</u>	<u>derzeitiger Eigentümer / Standort</u>
17	113	Wohnhaus / Restaurant	Stüm Hubert, Augartenstr. 25
18	133	Wohnhaus	Erbengem. Gerschwiler Albert, Bachweg 5
19		Wegkreuz	Egg / Tungg
20	343	Bürgerheim	Politische Gemeinde Andwil
22		Wegkreuz	Dorfstrasse
23		Wegkreuz	Fronackeren
24		Wegkreuz	Chueweid
25		Wegkreuz	Paradies
26		Wegkreuz	Hinterberg

Art. 7Landschaftsschutzgebiet
Andwiler Moos / Hohfirst

Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen und andere Eingriffe in die Landschaft, wie Rodungen, Aufforstungen, Entfernung von Bäumen und Feldgehölzen usw. dürfen nur bewilligt werden, wenn das Landschaftsschutzgebiet nicht beeinträchtigt wird. Die Wälder sind - soweit möglich - naturnah zu bewirtschaften. Pflanzen und Tiere sowie deren Biotop sind geschützt.

Veränderungen der natürlichen Wasserläufe und der erhaltenswerten geologischen Formationen (insbesondere Moränenwälle) sind verboten.

Art. 8

Naturschutzgebiete

Für das Andwiler Moos gilt die Schutzverordnung vom 18.5.1981.

Art. 9

In den übrigen im Plan (Schutzverordnung, 1 : 5000) bezeichneten Naturschutzgebieten sind alle Tätigkeiten und Massnahmen zu unterlassen, die eine Gefährdung dieser Feuchtgebiete mit sich bringen. Massnahmen die den naturschützerischen Gehalt der Gebiete schmälern, wie das Erstellen von Bauten und Anlagen, das Verändern der Landschaftsoberfläche und des Wasserhaushaltes, das Düngen und Anwenden von Giftstoffen oder die Nutzung zu Erholungszwecken, sind unzulässig.

Art. 10

Die Feuchtgebiete dürfen nicht vor dem 1. September oder nach dem 31. Oktober gemäht werden. Schnittgut darf nicht liegengelassen werden. Angrenzende Gebiete sind so zu bewirtschaften, dass jede Beeinträchtigung der Naturschutzgebiete vermieden wird. Insbesondere darf bei gefrorenem oder stark durchnässtem Boden nicht gedüngt werden.

Art. 11

Gewässer

Die im Plan bezeichneten Bachläufe und Gräben sind mit ihrer natürlichen Umgebung zu erhalten und dürfen in ihrer flächenmässigen Ausdehnung nicht verändert werden.

Art. 12

Naturobjekte, Baumgruppen, Hecken, Feld- und Ufergehölze

Die im Plan bezeichneten Naturobjekte sind zu erhalten.

Geschützte Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur beseitigt werden, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen und die Bäume oder Gehölze frühzeitig durch entsprechende Jungpflanzen ersetzt werden. Die Voraussetzungen von Art. 98 Abs. 2 BauG müssen vorliegen.

Das Ausholzen von Hecken und Gehölzen hat abschnittsweise, gestaffelt zu erfolgen.

Art. 13

Aussichtspunkte

Die Aussicht von den im Plan bezeichneten Punkten ist zu bewahren. Gebäude, Bauteile, Einfriedungen, Bäume und Sträucher dürfen die Aussicht nicht beeinträchtigen.

III. VOLLZUG**Art. 14**

Bewilligungspflicht

Jede Veränderung geschützter Ortsbilder oder Einzelbauten bedarf einer Bewilligung der Baukommission. Soweit notwendig, ist das Departement des Innern, kantonale Amtsstelle für Kulturpflege, beizuziehen.

Massnahmen, die eine Änderung von Flora und Fauna nach sich ziehen, bedürfen einer Bewilligung der Baukommission, sofern notwendig, ist die Genehmigung des kantonalen Baudepartementes einzuholen (Nachtrag zur Naturschutzverordnung, nGS 19 - 42).

Zum Schutz von Gehölzen und Biotopen kann die Baukommission das Auslichten von Kleingehölzen anordnen.

Art. 15

Markierung

Der Gemeinderat sorgt für nötige Kennzeichnung und Markierung der Schutzgebiete und für eine zweckmässige Information der Öffentlichkeit und der Grundeigentümer.

Art. 16

Aufsicht und Pflege

Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften ist Sache des Gemeinderates. Er bezeichnet die für die Überwachung der Schutzgebiete und die Einhaltung dieser Verordnung zuständigen Aufsichtspersonen.

Art. 17

Zuwiderhandlung

Wer gegen die Vorschriften dieser Schutzverordnung verstösst, wird mit Haft oder Busse bestraft. Strafbar sind vorsätzliche und fahrlässige Übertretungen.

Die Behebung eines rechtswidrigen Zustandes und die Ersatzvornahme richten sich nach den Art. 130 und 131 des Baugesetzes sowie Art. 26 der Naturschutzverordnung.

Art. 18

Inkrafttreten

Diese Schutzverordnung tritt mit deren Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen in Kraft.

Vom Gemeinderat erlassen:

Andwil, 9. März 1987

öffentliche Auflage:

vom 16. März 1987 bis 14. April 1987

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt:

18. Mai 1989